

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik

A. Problem und Ziel

Mit der amtlichen Preisstatistik sollen umfassende und aktuelle Daten zu Preisen und insbesondere zu Preisentwicklungen erhoben und zur Verfügung gestellt werden.

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen neuere Entwicklungen in europäischen Verordnungen zur Preisstatistik sowie wachsende technische Möglichkeiten durch die Digitalisierung in der nationalen Rechtsgrundlage berücksichtigt werden.

Die Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik (PreisStatG) bezweckt daher die Anpassung an EU-Statistikverordnungen, die Beseitigung von Rechtsunsicherheiten sowie die Eröffnung neuer Erhebungswege, die sich aus der Digitalisierung ergeben. Durch die neuen elektronischen Erhebungswege kann die Qualität der Ergebnisse gesichert oder sogar verbessert werden.

Die Änderung des Gesetzes dient unter anderem der Umsetzung der Verordnungen (EU) 2016/1952 über europäische Erdgas- und Strompreisstatistik, (EU) Nr. 93/2013 über Preisindizes für selbstgenutztes Wohneigentum, (EU) 2016/792 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex sowie der vom Europäischen Parlament verabschiedeten Rahmenverordnung zu Unternehmensstatistiken (Framework Regulation Integrating Business Statistics, FRIBS, P8_TA-PROV(2019)0382).

B. Lösung

Das PreisStatG wird punktuell zur Umsetzung der unter Abschnitt A skizzierten Ziele angepasst.

C. Alternativen

Keine.

Ohne die Änderungen blieben Differenzen zwischen europäischem und nationalem Recht bestehen und europäische Anforderungen könnten zum Teil nicht erfüllt werden. Neue Erhebungswege, die sich aus der Digitalisierung ergeben, könnten nicht im erforderlichen Maße genutzt und damit könnten auch ange-

strebte Qualitätssicherungen und -verbesserungen nicht erreicht werden. Außerdem werden Entlastungen dauerhaft sichergestellt, die sich aus verlängerten Periodizitäten bei verschiedenen Erhebungen ergeben.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes, der statistischen Ämter der Länder und der Zollverwaltung entstehen dem Bund jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 835 000 Euro, die auf die Umsetzung von EU-Recht zurückzuführen sind.

Den statistischen Ämtern der Länder entstehen keine Kosten. Für andere Landesbehörden entstehen jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 29 000 Euro und einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 117 000 Euro.

Der im Statistischen Bundesamt entstehende Mehraufwand für den Bund in Höhe von 833 000 Euro jährlich, der auf die Umsetzung von EU-Recht zurückzuführen ist, wird aus dem Gesamthaushalt finanziert. Nach Kostenkalkulationen der Zollverwaltung entstehen der Zollverwaltung jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 2 000 Euro, die auf die Umsetzung von EU-Recht zurückzuführen sind. Diese Mehrkosten werden im Haushalt des Bundesministeriums der Finanzen, Einzelplan 08 Kapitel 0813, erwirtschaftet.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich keine Erfüllungsaufwandsänderungen.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft beläuft sich auf rund 722 000 Euro; ferner entstehen einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 1,934 Millionen Euro; diese Aufwände sind auf die Umsetzung von EU-Recht zurückzuführen.

Der Eckpunktebeschluss der Bundesregierung vom 11. Dezember 2014, wonach zur Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie in gleichem Maße bürokratische Belastungen abgebaut werden, wie durch neue Regelungsvorhaben zusätzliche Belastungen entstehen (sog. Bürokratiebremse bzw. „One in, one out“-Regel), nimmt hiervon Vorhaben bzw. in diesen enthaltene Regelungen aus, die EU-Vorgaben eins zu eins umsetzen.

Die Umstellung auf moderne Preiserhebungsmethoden wird längerfristig eine erhebliche Entlastung für die Unternehmen mit sich bringen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Änderungen am PreisStatG fallen auf Bundesebene ein jährlicher Aufwand in Höhe von rund 859 000 Euro und ein einmaliger Umstellungsaufwand von rund 35 700 Euro an. Dabei fallen rund 2 000 Euro des jährlichen Aufwands bei der Zollverwaltung und rund 3 800 Euro beim Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) an.

Ein einmaliger Umstellungsaufwand ergibt sich für die Zollverwaltung und den ITZBund nicht.

Bei den Ländern entstehen jährlicher Aufwand in Höhe von rund 29 000 Euro und einmaliger Aufwand in Höhe von rund 117 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 23. September 2019

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 30. August 2019 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik**

Das Gesetz über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 71 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 wird nach dem Wort „Räume“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Grundstücke“ ein Komma und die Wörter „Garagen und Stellplätze“ eingefügt.
- b) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Grundstücke“ ein Komma und die Wörter „Gebäude und Wohnungen“ eingefügt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Statistik der Halbjahresdurchschnittspreise von Strom und Erdgas für Haushaltskunden und Endkunden des Nichthaushaltssektors erfasst auch diejenigen Angaben zu Abnahmemengen von Strom und Erdgas für Endkunden, die erforderlich sind zur Erfüllung der Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2016/1952 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über europäische Erdgas- und Strompreisstatistik und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/92/EG (ABl. L 311 vom 17.11.2016, S. 1).“

b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Zur Erstellung der Statistik nach Absatz 1 Satz 2 übermittelt

1. die Bundesnetzagentur jährlich den durchschnittlichen relativen Anteil
 - a) der Übertragungs- und Verteilungskosten von Stromnetzen, jeweils für Haushaltskunden und Endkunden des Nichthaushaltssektors, und
 - b) der Fernleitungs- und Verteilungskosten von Erdgasnetzen, jeweils für Haushaltskunden und Endkunden des Nichthaushaltssektors,
2. die Generalzolldirektion jährlich Angaben, jeweils getrennt nach Entlastungsmenge und Entlastungsbetrag, über
 - a) Stromsteuerentlastungen nach den §§ 9a, 9b und 10 des Stromsteuergesetzes und
 - b) Energiesteuerentlastungen nach den §§ 51, 54 und 55 des Energiesteuergesetzes und
3. das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle jährlich Angaben, jeweils gegliedert nach Verbrauchsbändern, über
 - a) die Höhe der Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz unter Berücksichtigung der besonderen Ausgleichsregelung nach diesem Gesetz,

- b) die Höhe der Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und
- c) die Höhe der Umlage nach § 17f des Energiewirtschaftsgesetzes.

(4) Soweit Angaben nach Absatz 3 übermittelt werden, sieht das Statistische Bundesamt von einer Erhebung bei den landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gewerblichen Unternehmen, Behörden und Einrichtungen ab.“

3. In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „14 000“ durch die Angabe „22 000“ ersetzt.
4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Statistik nach § 2 Nummer 4 erfasst die Mieten einschließlich Umlagen und Zuschlägen für nach Arten und Merkmalen bezeichneten Wohnraum, Gewerberaum, Garagen und Stellplätze.“
5. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Statistik nach § 2 Nummer 5 erfasst

 1. die Preise für nach Arten und Merkmalen bezeichnete Grundstücke, Gebäude und Wohnungen,
 2. Angaben darüber, ob es sich bei den Käuferinnen und Käufern sowie den Verkäuferinnen und Verkäufern, jeweils um natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts handelt,
 3. die Angabe über das Vorhandensein einer familiären Beziehung zwischen den Käuferinnen und Käufern und den Verkäuferinnen und Verkäufern sowie
 4. für die Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke zusätzlich die Angabe darüber, ob es sich bei den Käuferinnen und Käufern sowie bei den Verkäuferinnen und Verkäufern um eine Landwirtin oder einen Landwirt oder eine Nichtlandwirtin oder einen Nichtlandwirt handelt.“
6. § 7a wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Erhebungseinheiten“ durch die Wörter „Auskunftspflichtigen sowie der Betriebe, bei denen die Erhebungen durchgeführt werden“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - dd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. für die Erhebung der Preise für Grundstücke, Gebäude und Wohnungen zusätzlich

 - a) das Datum des Abschlusses des Kaufvertrages,
 - b) die Kennnummer des Kauffalls,
 - c) die Berichtsstellen-Identnummer,
 - d) die Finanzamtsnummer sowie
 - e) die Geokoordinaten oder das Kennzeichen des Flurstücks oder die Anschrift des Grundstücks, des Gebäudes oder der Wohnung.“
 - ee) Folgender Satz wird angefügt:

„Die nach Nummer 4 Buchstabe e erhobenen oder aus den Anschriften oder den Kennzeichen des Flurstücks ermittelten Geokoordinaten dürfen für die Qualitätsbereinigung für bis zu vier Jahre nach Abschluss der Prüfung, ob die Angaben zu den Hilfs- und Erhebungsmerkmalen schlüssig und vollständig sind, gespeichert werden.“

b) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Die Angaben zu den Hilfsmerkmalen nach Absatz 1 Nummer 2 dürfen bis zur Beendigung des Zeitraumes der wiederkehrenden Erhebungen gespeichert werden. Diese Angaben sind unverzüglich zu löschen

1. mit dem Ende der Erhebungen sowie
2. auf Verlangen
 - a) der Auskunftspflichtigen,
 - b) der Leitung der Betriebe, bei denen die Erhebungen vorgenommen werden, oder
 - c) der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

(3) Die Angaben zu den Hilfsmerkmalen nach Absatz 1 Nummer 3 dürfen mit Ausnahme der Angaben zum Namen der Verwaltungseinheit bis zur Beendigung des Zeitraumes, in welchem die Einheit in die Erhebung einbezogen ist, gespeichert werden. Diese Angaben sind unverzüglich zu löschen mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Sie dürfen ausschließlich zu folgenden Zwecken verwendet werden:

1. um einen Verlauf der Preisentwicklung darzustellen sowie
2. zur Zuordnung der Angaben zu den Erhebungsmerkmalen zu
 - a) der Mietwohnung,
 - b) dem Gewerberaum,
 - c) dem Grundstück,
 - d) der Garage oder
 - e) dem Stellplatz.

(4) Folgende Angaben dürfen nach Beendigung des Zeitraumes der wiederkehrenden Erhebungen für Zwecke der Stichprobenziehung für bis zu zehn Jahre gespeichert werden:

1. Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen,
2. Name und Anschrift der Betriebe, bei denen die Erhebungen vorgenommen werden,
3. der Zeitraum, in welchem die Auskunftspflichtigen und die Betriebe in die Erhebungen einbezogen waren, sowie
4. die Kennzeichnung der jeweiligen Statistik.“

7. § 7b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 7a“ die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die statistischen Ämter des Bundes und der Länder dürfen zur Erstellung der Statistiken allgemein zugängliche Daten zu Preisen, Produktbeschreibungen und zur Marktbedeutung durch den Einsatz automatisierter Abrufverfahren erheben. Die Halter dieser Daten sind verpflichtet, den Abruf der Daten zu gewähren.

(3) Zur Erstellung der Statistiken übermitteln die Auskunftspflichtigen den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder auf Anforderung elektronische Aufzeichnungen von Transaktionen. Die Aufzeichnungen sind in der Gliederungstiefe zu übermitteln, die für die Erstellung der Statistiken erforderlich ist.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 4 und 5.

d) In dem neuen Absatz 5 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

(1) Die Erhebungen nach den §§ 3 bis 7 finden, soweit die folgenden Absätze nichts anderes bestimmen, monatlich statt.

(2) Die Erhebungen der Preise für land- und forstwirtschaftliche und für gewerbliche Güter (§ 2 Nummer 1) sowie die Erhebungen der Preise und Entgelte für Werk- und Dienstleistungen, soweit sie weder Verkehrsleistungen noch Vercharterungen von Schiffen betreffen (§ 2 Nummer 2), werden in folgenden Zeitabständen durchgeführt: Hinsichtlich

1. der Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel vierteljährlich,
2. der Halbjahresdurchschnittspreise von Strom und Gas für Haushaltskunden sowie Endkunden des Nichthaushaltssektors halbjährlich.

(3) Die Erhebungen der Preise und Entgelte für Werk- und Dienstleistungen, soweit sie weder Verkehrsleistungen noch Vercharterungen von Schiffen betreffen, werden vierteljährlich durchgeführt hinsichtlich

1. der Preise für Bauleistungen und
2. der Erzeugerpreise für Dienstleistungen.

(4) Die Erhebungen der Preise und Entgelte für Verkehrsleistungen sowie über Entgelte für die Vercharterung von Schiffen werden in folgenden Zeitabständen durchgeführt: Hinsichtlich

1. der Erzeugerpreise für See- und Küstenschifffahrt vierteljährlich für die einzelnen Monate des Quartals und
2. der übrigen Erzeugerpreise für Leistungen und Nebenleistungen im Verkehr vierteljährlich.

(5) Die Erhebungen der Mieten und Pachten für Räume, Grundstücke, Garagen und Stellplätze werden hinsichtlich

1. der Mieten für Wohnraum und für dazugehörige Garagen und Stellplätze vierteljährlich für den Monat, in dem die Erhebung erfolgt, und für die beiden folgenden Monate und
2. der Mieten und Pachten von Gewerberaum und Gewerbeflächen vierteljährlich durchgeführt.

(6) Die Erhebungen der Kaufwerte und Preise für Grundstücke, Gebäude und Wohnungen werden in folgenden Zeitabständen durchgeführt: Hinsichtlich

1. der Kaufwerte für Bauland vierteljährlich,
2. der Kaufwerte für landwirtschaftliche Grundstücke jährlich und
3. der Preise für Wohnimmobilien vierteljährlich.

(7) Die allgemein zugänglichen Daten nach § 7b Absatz 2 dürfen in der Periodizität abgerufen werden, die erforderlich ist, um die Preisentwicklung in der gesetzlich angeordneten Periodizität repräsentativ abzubilden.

(8) Die elektronischen Aufzeichnungen von Transaktionen nach § 7b Absatz 3 dürfen in der Periodizität angefordert werden, die erforderlich ist, um die Preisentwicklung in der gesetzlich angeordneten Periodizität repräsentativ abzubilden, höchstens jedoch wöchentlich.“

9. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für die nach § 2 durchzuführenden Bundesstatistiken

1. die Periodizität der Erhebungen zu verlängern, wenn der Markt auch bei längerer Periodizität repräsentativ abgebildet wird,
2. die Periodizität der Erhebungen bei lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen zu verkürzen, soweit dies aus wirtschaftspolitischen Gründen erforderlich ist, und
3. die Erhebung von Merkmalen anzuordnen, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union erforderlich ist.

Wird die betroffene Bundesstatistik zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt, bedarf die Rechtsverordnung nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

10. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Folgende Statistiken werden zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt:

1. Preise für Leistungen des Post- und Fernmeldewesens,
 2. Preise für Verkehrsleistungen der Eisenbahnen, der Luftfahrt und der Fernbusse,
 3. Preise und Entgelte für Seeverkehrsleistungen,
 4. Halbjahresdurchschnittspreise für Strom und Erdgas,
 5. Preise für Wohnimmobilien,
 6. Erzeugerpreise für
 - a) landwirtschaftliche Produkte,
 - b) Produkte des Holzeinschlags,
 - c) gewerbliche Produkte,
 - d) Güterbeförderung im Straßenverkehr,
 - e) Personenbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt,
 - f) Güterbeförderung in der See- und Küstenschifffahrt,
 - g) Vercharterung von Schiffen,
 - h) Lagerei,
 - i) sonstige Dienstleistungen für den Verkehr,
 - j) Post-, Kurier- und Expressdienste,
 - k) Dienstleistungen einschließlich der für die Erstellung des Index der Erzeugerpreise für Dienstleistungen erforderlichen Mieten und Pachten für Gewerberäume und -flächen,
 7. Einkaufspreise landwirtschaftlicher Betriebsmittel,
 8. Großhandelsverkaufspreise,
 9. Einfuhrpreise sowie
 10. Ausfuhrpreise.“
11. Die §§ 10 und 11 werden aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft.

(2) Artikel 1 Nummer 2 sowie 8 bis 11 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1804) geändert worden ist, und die Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik vom 5. Juni 1967 (BAnz. 1967 Nr. 103) außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Eine marktwirtschaftlich ausgerichtete Volkswirtschaft ist in besonderem Maße auf zuverlässige, aktuelle und umfassende Daten über Preise und Preisbewegungen angewiesen. Die amtliche Preisstatistik zeigt die wesentlichen Preisentwicklungen auf den verschiedenen Wirtschaftsstufen der Volkswirtschaft, wird fortlaufend und systematisch durchgeführt und liefert die notwendigen Informationen. Damit bildet sie einen unentbehrlichen Bestandteil des statistischen Informationsangebotes einer modernen Volkswirtschaft sowohl im nationalen als auch im internationalen Kontext.

Preisindizes sind als Inflationsmaßstab wichtige Indikatoren für die Wirtschafts- und Geldpolitik. Wesentliche Nutzer sind die Deutsche Bundesbank, die Europäische Zentralbank, die Bundesregierung sowie eine Vielzahl an Verbänden, Instituten, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger. Als Kompensationsmaßstab werden Preisindizes zur Anpassung wiederkehrender Zahlungen genutzt. Solche Wertsicherungsklauseln werden sowohl in privaten als auch in gewerblichen Verträgen verwendet. Zudem werden preisstatistische Ergebnisse zur Deflationierung von gesamtwirtschaftlichen Größen genutzt, insbesondere im Rahmen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

In den letzten Jahren wurden wesentliche Impulse zur Modernisierung und Erweiterung der preisstatistischen Erhebungen vor allem durch europäische Verordnungen gesetzt. Mittlerweile besteht die dringende Notwendigkeit, auch die nationale Rechtsgrundlage den geänderten europäischen Anforderungen sowie den geänderten wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen anzupassen.

Die wesentlichen Ziele der Änderungen sind die Anpassung des PreisStatG an neue europäische Anforderungen, die Beseitigung von Rechtsunsicherheiten sowie die Eröffnung neuer Erhebungswege, die sich aus der Digitalisierung ergeben („Web Scraping“, Nutzung von Transaktionsdaten, z. B. Scannerdaten). Durch die neuen elektronischen Erhebungswege kann die Qualität der Ergebnisse gesichert oder sogar verbessert werden.

Die Zielsetzungen ergeben sich aus Entwicklungen der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen, die im PreisStatG zu berücksichtigen sind, um auch künftig eine den hohen Anforderungen entsprechende Preisstatistik gewährleisten zu können.

Nach der Verordnung (EU) 2016/1952 über europäische Erdgas- und Strompreisstatistik sind gewichtete Durchschnittspreise für Strom und Erdgas an die Kommission (Eurostat) zu liefern. Um diese berechnen zu können, ist neben der Erhebung der Preise zusätzlich die Erhebung der Abnahmemengen erforderlich. Dabei wird soweit wie möglich auf Verwaltungsdaten der Bundesnetzagentur, der Generalzolldirektion und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zurückgegriffen. Auf diese Weise wird die Belastung der auskunftspflichtigen Unternehmen erheblich reduziert.

Die zur Erfüllung der Lieferverpflichtungen für die nach der Verordnung (EU) Nr. 93/2013 über Preisindizes für selbstgenutztes Wohneigentum und der Rahmenverordnung (EU) 2016/792 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex hinsichtlich der Preise für Wohnimmobilien zu erstellenden Statistiken erforderlichen Angaben sollen künftig auf Grundlage des PreisStatG erhoben werden.

Zudem sind in verschiedenen Wirtschaftszweigen Preiserhebungen neu aufzunehmen, die in der vom Europäischen Parlament verabschiedeten Rahmenverordnung zu Unternehmensstatistiken (Framework Regulation Integrating Business Statistics, FRIBS) vorgesehen sind.

Um künftig bessere statistische Informationen über die Entwicklungen auf den landwirtschaftlichen Bodenmärkten zu erhalten, sollen neue Merkmale in die Kaufwertestatistik für landwirtschaftliche Flächen aufgenommen werden.

Zur Beseitigung von Rechtsunsicherheiten soll künftig die Preiserhebung von Mieten für Garagen und Stellplätze für den Verbraucherpreisindex im PreisStatG geregelt werden.

Die bisher angeordneten monatlichen Erhebungen entsprechen nicht mehr vollständig der gegenwärtigen Erhebungspraxis, daher soll das PreisStatG zur Klarstellung und Harmonisierung mit den Berichtspflichten gegenüber der EU angepasst werden. Damit werden zudem Entlastungen der Auskunftspflichtigen dauerhaft sichergestellt.

Die derzeit zum Teil durch Verwaltungsvereinbarung geregelten Zuständigkeiten der Erhebung und Aufbereitung einzelner Preisstatistiken durch das Statistische Bundesamt und durch die statistischen Ämter der Länder sollen nunmehr gesetzlich normiert werden.

Zudem sollen die Regelungen zur Erfassung und Speicherung von Hilfsmerkmalen, die für die effiziente und sachgemäße Durchführung der Preisstatistiken notwendig sind, ergänzt werden. Hierzu gehört auch die gesetzliche Verankerung der Geokodierung bei den Immobilienpreisstatistiken, mit deren Hilfe kleinräumigere Untersuchungen ermöglicht werden sollen.

Die Erschließung neuer Erhebungswege betrifft elektronische Erhebungsverfahren sowie die Nutzung von Transaktionsdaten, z. B. Scannerdaten. Beispielsweise können mittels der automatisierten Preiserhebung im Internet („Web Scraping“) Preise von Internetseiten automatisiert ausgelesen werden. Es soll sichergestellt werden, dass Internetseiten für die automatisierte Abfrage von Preisdaten durch die amtliche Statistik nicht gesperrt werden. Durch die Nutzung von Scannerdaten können repräsentative Ergebnisse sichergestellt und die Erhebungen für Preisstatistiken effizienter gestaltet werden. Es soll den statistischen Ämtern die Möglichkeit eröffnet werden, bei Auskunftspflichtigen elektronisch vorliegende Transaktionsdaten über Produkte auf Ebene von Produktcodes sowie den entsprechenden Angaben zu Umsatz, verkauften Mengen und Preisen für Zwecke der Preisstatistiken dauerhaft zu nutzen.

Es besteht ein dringendes Regelungsbedürfnis zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 2016/1952 über eine europäische Erdgas- und Strompreisstatistik. Ohne die mit vorliegendem Gesetzentwurf geschaffene Rechtsgrundlage zur Preiserhebung kann die Bundesrepublik Deutschland ihrer europarechtliche Verpflichtung zur Meldung der Durchschnittspreise für Erdgas und Strom an die Europäische Kommission (Eurostat) im zweiten Halbjahr 2019 nicht nachkommen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Änderungen des PreisStatG ermöglichen der amtlichen Statistik, unter veränderten rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Rahmenbedingungen eine den hohen Anforderungen entsprechende Preisstatistik effizient und in hoher Qualität sicherzustellen. Die Änderungen beschränken sich auf die wesentlichen Änderungsbedarfe.

III. Alternativen

Keine.

Bei einem Verzicht auf die Änderungen würden Differenzen zwischen europäischem und nationalem Recht bestehen bleiben und Anforderungen aus EU-Verordnungen könnten zum Teil nicht erfüllt werden. Die Anforderungen aus der Verordnung (EU) 2016/1952 über europäische Erdgas- und Strompreisstatistik bringen die Berechnung gewichteter Durchschnittspreise für Strom und Erdgas mit sich. Um diese Durchschnittspreise berechnen zu können, ist neben der Erhebung der Preise zusätzlich die Erhebung der Abnahmemengen erforderlich.

Zur Erfüllung der Vorgaben der vom Europäischen Parlament verabschiedeten Rahmenverordnung zu Unternehmensstatistiken (FRIBS) müssen in verschiedenen Wirtschaftszweigen Preiserhebungen neu aufgenommen werden. Dies wäre mit den derzeitigen Höchstgrenzen für Auskunftspflichtige jedoch nicht im erforderlichen Umfang möglich, so dass die Erfüllung der zugrundeliegenden europäischen Anforderungen nicht sichergestellt werden könnte.

Die Digitalisierung ermöglicht neue elektronische Erhebungsverfahren, durch deren Nutzung die amtliche Preisstatistik die Qualität ihrer Ergebnisse sichern und teilweise verbessern kann. Mit der expliziten Regelung der automatisierten Preiserhebung im Internet und der Nutzung von Transaktionsdaten im PreisStatG wird den statis-

tischen Ämtern des Bundes und der Länder die Möglichkeit gegeben, rechtlich abgesichert diese neuen Erhebungswege zu nutzen, auf künftig erweiterte Nutzungsmöglichkeiten flexibel zu reagieren und ihre Verfahren der Datenerhebung und -verarbeitung entsprechend dauerhaft umzustellen. Ohne die gesetzlichen Anpassungen könnten diese Modernisierungsschritte nicht im erforderlichen Umfang umgesetzt werden.

Ohne die gesetzlichen Anpassungen hinsichtlich verlängerter Periodizitäten bei verschiedenen Erhebungen würden Entlastungen bei den Auskunftspflichtigen nicht dauerhaft sichergestellt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Es handelt sich mit Ausnahme von Artikel 1 Nummer 5 Ziffer 4 und Nummer 7b Absatz (2) um Regelungen zur nationalen Umsetzung der Verpflichtungen aus vier unterschiedlichen unionsrechtlichen Verordnungen (Verordnungen (EU) Nr. 1952/2016 über europäische Erdgas- und Strompreisstatistik, (EU) Nr. 93/2013 über Preisindizes für selbstgenutztes Wohneigentum, (EU) Nr. 792/2016 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex und der vom Europäischen Parlament verabschiedeten Rahmenverordnung Unternehmensstatistiken (FRIBS). Darüber hinaus soll auch der Datenbedarf hinsichtlich der Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke erfüllt werden, der in dem von Eurostat im Rahmen der Agrarstatistikstrategie 2020 vorbereiteten Entwurf einer Rahmenverordnung über Statistiken zu landwirtschaftlichem Input und Output (sog. SAIO-Verordnung) enthalten ist.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetzentwurf werden einzelne Regelungen zur Rechtsbereinigung und besseren Verständlichkeit aufgehoben oder geändert.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berührt keine Aspekte der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes, der statistischen Ämter der Länder und der Zollverwaltung entstehen dem Bund jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 835 000 Euro. Diese Kosten sind wie folgt auf die Umsetzung von EU-Recht zurückzuführen:

Rund 416 000 Euro entfallen auf die vom Europäischen Parlament verabschiedete Rahmenverordnung zu Unternehmensstatistiken (FRIBS), rund 75 000 Euro entfallen auf die Verordnung (EU) 2016/1952 über europäische Erdgas- und Strompreisstatistiken und rund 344 000 Euro fallen zur Nutzung von Transaktionsdaten an, um die mit der Verordnung (EU) 2016/792 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex eröffneten Möglichkeiten zu realisieren. Rund 2 000 Euro dieser Kosten entstehen für Datenlieferungen zur Erstellung der Erdgas- und Strompreisstatistiken bei der Zollverwaltung; rund 833 000 Euro sind dem Statistischen Bundesamt zuzurechnen (s. Tabelle der im Statistischen Bundesamt entstehenden Kosten unter 4. Erfüllungsaufwand).

Den statistischen Ämtern der Länder entstehen keine Kosten. Für andere Landesbehörden, und zwar für Finanzämter und Gutachterausschüsse, entstehen insgesamt jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 29 000 Euro und einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 117 000 Euro.

Der im Statistischen Bundesamt entstehende Mehraufwand für den Bund in Höhe von 833 000 Euro jährlich, der auf die Umsetzung von EU-Recht zurückzuführen ist, wird aus dem Gesamthaushalt finanziert. Nach Kostenkalkulationen der Zollverwaltung entstehen der Zollverwaltung jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 2 000 Euro, die auf die Umsetzung von EU-Recht zurückzuführen sind. Diese Mehrkosten werden im Haushalt des Bundesministeriums der Finanzen, Einzelplan 08 Kapitel 0813 erwirtschaftet.

4. Erfüllungsaufwand

Die nachfolgende Ermittlung des Erfüllungsaufwands basiert auf den Angaben der zuständigen Fachreferate des Statistischen Bundesamtes und den statistischen Ämtern der Länder. Die zu erwartende jährliche Aufwandsänderung sowie die einmaligen Umstellungskosten wurden dabei auf die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes aufgliedert. Nicht erwähnte Paragraphen verursachen somit keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergeben sich keine Erfüllungsaufwandsänderungen aus den geplanten Änderungen am PreisStatG.

b. Erfüllungsaufwand der Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 722 000 Euro; davon entfallen rund 528 000 Euro auf die Umsetzung der Verordnung (EU) 2016/1952 über europäische Erdgas- und Strompreisstatistiken und rund 176 000 Euro auf die Umsetzung der Rahmenverordnung zu Unternehmensstatistiken (FRIBS). Ferner entstehen einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 1,934 Millionen Euro; davon entfallen 1,930 Millionen Euro auf die Umsetzung der EU-Verordnung über europäische Erdgas- und Strompreisstatistiken. Im Einzelnen:

Aufwandsänderungen nach Vorgabe

Vorgabe Wirtschaft 1 (Weitere Vorgabe) – Datenbankanpassungen für die Einführung einer Preisstatistik für Halbjahresdurchschnittspreise von Strom und Erdgas für Haushaltkunden und Endkunden des Nichthaushaltssektors § 3 Absatz 1 PreisStatG (neu)

Jährlicher Aufwand:

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/1952 müssen die Halbjahresdurchschnittspreise von Strom und Erdgas erfasst werden.

Die hierzu benötigten Informationen werden, neben Datenlieferungen von Verwaltungsstellen, auch von Unternehmen eingeholt. Für die Befragung in Betracht kommen circa 2 200 Unternehmen, welche als Erdgas- und Stromlieferanten Endkunden beliefern. Von diesen Unternehmen wird nur ein Teil befragt. Die Stichprobe teilt sich in etwa 250 Erdgaslieferanten und etwa 350 Stromlieferanten auf, welche halbjährlich melden müssen.

Die Daten werden über das Online-Meldeverfahren des Statistischen Verbundes (IDEV) übermittelt. Um die Daten vorrätig zu haben, müssen die Unternehmen die vorhandenen Datenbanken zu ihren Kunden und zu den Geschäftsabläufen anpassen. Unter anderem müssen neue Merkmale definiert und Berechnungsroutinen programmiert werden.

Jedes Jahr werden etwa 150 Unternehmen der Stichprobe, aufgrund eines Rotationsprinzips, ausgetauscht. Die neu in die Stichprobe aufgenommenen Unternehmen müssen die oben beschriebenen Datenbankanpassungen vornehmen.

Es wird davon ausgegangen, dass zusammen mit der theoretischen Einarbeitung in die Informationspflicht, eine Person etwa eine Arbeitswoche (40 Stunden) beschäftigt ist, um die Datenbanken umzustrukturieren. Bei einem Lohnsatz von 80,40 Euro pro Stunde (Wirtschaftszweig D – Energieversorgung, Qualifikationsniveau: hoch), ergeben sich Kosten von 3 216 Euro pro Fall oder 482 400 Euro pro Jahr für alle Unternehmen.

Einmaliger Aufwand:

Beim ersten Erstellen der Statistik müssen alle 600 ausgewählten Unternehmen die Anpassungen an den Datenbanken vornehmen. Mit dem Start der Befragung fällt damit der gleiche Umstellungsaufwand wie für die jährlich

neu hinzukommenden Unternehmen (3 216 Euro pro Fall, siehe oben) an. Für die Unternehmen entspricht dies einmaligen Gesamtkosten in Höhe von 1 929 600 Euro.

Vorgabe Wirtschaft 2 (Informationspflicht) – Datenübermittlung für die Preisstatistik für Halbjahresdurchschnittspreise von Strom und Erdgas für Haushaltskunden und Endkunden des Nichthaushaltssektors § 3 Absatz 1 PreisStatG (neu)

Jährlicher Aufwand:

Die Daten für die Preisstatistik für Halbjahresdurchschnittspreise von Strom und Erdgas für Haushaltskunden und Endkunden des Nichthaushaltssektors müssen halbjährlich von den 600 Unternehmen versendet werden. Für den Versand sowie für die Vor- und Nachbereitung der Daten fallen folgende Standardaktivitäten an, sofern vorher die entsprechenden Vorkehrungen (siehe Vorgabe Wirtschaft 1) bei den Datenbanken getroffen wurden:

- Beschaffung von Daten (einfach): 3 Minuten,
- Aufbereitung der Daten (mittel): 20 Minuten,
- Überprüfung der Daten und Eingaben (mittel): 8 Minuten,
- Fehlerkorrektur (mittel): 10 Minuten (inklusive Rückfragen),
- Datenübermittlung (einfach): 1 Minute.

Insgesamt fallen somit pro Meldung etwa 42 Minuten an. Bei einem Lohnsatz von 53,80 Euro pro Stunde (Wirtschaftszweig D – Energieversorgung, Qualifikationsniveau: mittel) fallen somit insgesamt 45 192 Euro pro Jahr an.¹

Der Aufwand ist auf die Umsetzung der EU-Verordnung über europäische Erdgas- und Strompreisstatistiken zurückzuführen.

Vorgabe Wirtschaft 3 (Informationspflicht) – Erhöhung der Anzahl der Befragten für die Statistik zu den Erzeugerpreisen für unternehmensnahe Dienstleistungen § 4 Absatz 2 PreisStatG (neu)

Jährlicher Aufwand:

Die Erhöhung der Fallzahl ermöglicht es, mehr Unternehmen zu Preisen und Entgelten für Werk- und Dienstleistungen zu befragen. Diese Möglichkeit wird sich auf die Statistik „Erzeugerpreise für unternehmensnahe Dienstleistungen“ auswirken. Für diese werden jährliche Gesamtkosten für die Wirtschaft von 79 000 Euro für 1 800 Unternehmen ausgewiesen.² Voraussichtlich wird sich die Zahl der befragten Unternehmen um etwa 4 000 erhöhen, somit entstehen Mehrkosten in Höhe von rund 176 000 Euro pro Jahr für die Wirtschaft.

Der Aufwand ist auf die Umsetzung von FRIBS zurückzuführen.

Bei der Erhöhung der Höchstgrenze um weitere 4 000 Auskunftspflichtige ist nicht vorgesehen, für die Wirtschaft kostenwirksame Erhebungen auszuweiten. Vielmehr soll mit der Anpassung der Höchstgrenze Spielraum für Erhebungen im Dienstleistungsbereich geschaffen werden. Zu einem großen Teil werden die Auskunftspflichtigen in diesem Segment für die Verbraucherpreisstatistik in Anspruch genommen, bei der in vielen Fällen eine Erhebung vor Ort durch Erhebungsbeauftragte erfolgt, welche die Preise häufig selbstständig erfassen, so dass hier keine spürbare Belastung der Berichtsstellen bzw. Auskunftspflichtigen erfolgt.

Vorgabe Wirtschaft 4 (Informationspflicht) – Übermittlung von Transaktionsdaten für die Erstellung der Statistik (Scannerdaten) § 7 b Absatz 3 PreisStatG (neu)

Jährlicher Aufwand:

Da automatisierte Verfahren zum Einsatz kommen sollen, wird insgesamt mit einem sehr geringen Aufwand bei den Unternehmen, die regelmäßig Scannerdaten liefern werden, gerechnet.

Nach einer einmaligen Klärung des Lieferwegs und der genauen Spezifikation der zu liefernden Daten erfolgen die regelmäßigen (voraussichtlich wöchentlichen) Lieferungen in standardisierter Form. Der Prozess wird dabei

¹⁾ Rechnung: 600 Melder * 2 pro Jahr * 42 Minuten/60 * 53,80.

²⁾ Die Angaben beruhen auf der WebSKM-Datenbank (www.destatis.de/webskm), Pflicht „Erzeugerpreise für unternehmensnahe Dienstleistungen“ (ID-IP: 2013092513370401).

in der Regel zweistufig sein. Zunächst müssen die Daten aus der internen Unternehmensdatenbank in ein exportierbares Format wie z. B. csv umgewandelt werden. Danach müssen diese Daten auf einen vom Statistischen Bundesamt bereit gestellten Dateneingangsserver (z. B. SFTP-Server) hochgeladen werden. Der personelle Aufwand sollte für diesen Prozess in der Regel nicht mehr als zehn Minuten einer Arbeitskraft wöchentlich in Anspruch nehmen, je nach Aufstellung der Unternehmen können diese Schritte auch vollautomatisch ablaufen.

Zur Qualitätssicherung kann es zu Rückfragen zu den gelieferten Daten durch das Statistische Bundesamt kommen. Eventuell müssen auch Nachlieferungen von Datensätzen gemeinsam mit den Unternehmen geklärt werden. Da dies nicht der Regelfall ist, wird mit einem durchschnittlichen wöchentlichen Aufwand von weiteren zehn Minuten gerechnet.

Von der Datenzulieferung betroffen sind primär große Unternehmen des Einzelhandels, zunächst wird von etwa zehn Unternehmen ausgegangen, mittelfristig von etwa 20 Unternehmen.

Es ergibt sich ein jährlicher Aufwand von rund 18 700 Euro für die betroffenen Unternehmen.³

Einmaliger Aufwand:

Nach der einmaligen Klärung des Lieferwegs und der genauen Spezifikation der zu liefernden Daten müssen die Unternehmen Vorbereitungen für die regelmäßigen Datenlieferungen treffen. Es wird angenommen, dass die Klärung des Lieferwegs, Datenspezifikationen und Vorbereitungsarbeiten insgesamt etwa vier Stunden pro Unternehmen dauern. Somit ergeben sich einmalige Kosten in Höhe von rund 4 300 Euro.⁴

Die Aufwände fallen an, um die mit der Verordnung (EU) 2016/792 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex eröffneten Möglichkeiten zu realisieren.

c. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

1.1 Erfüllungsaufwand des Statistischen Bundesamtes

Die Änderungen im Gesetz über die Preisstatistik verursachen nach Kalkulation der Fachreferate im Statistischen Bundesamt insgesamt rund 833 000 Euro Personalkosten sowie rund 20 000 Euro Sachkosten pro Jahr. Der einmalige Umstellungsaufwand beträgt rund 32 000 Euro. Für die Statistischen Ämter der Länder ergeben sich keine Erfüllungsaufwandsänderungen.

Die nachfolgende Tabelle stellt dar, in welcher Höhe Aufwandsänderungen durch die einzelnen Rechtsänderungen verursacht werden.

Tabelle: Erfüllungsaufwandsänderungen (jährliche Personalkosten) des Statistischen Bundesamtes durch die Änderungen des PreisStatG

Paragraf	Aufwandsänderung durch ...	Entgeltgruppe	Aufwand in Arbeitstagen / Jahr	Kosten in Euro / Jahr
§ 3 Absatz 1, 3 und 4	Ergänzung der Statistik um die Halbjahresdurchschnittspreise bei Strom und Erdgas (EU-Vorgabe)	E11	200	73 167
§ 4 Absatz 2	Erweiterung der Höchstgrenze für die Anzahl der Auskunftspflichtigen zu den Preisen der Werk- und Dienstleistungen (EU-Vorgabe)	E14	200	88 640
		E12	200	77 734
		E9b	800	250 044
§ 7b Absatz 3	Nutzung von Transaktionsdaten für die Erstellung der Statistik (EU-Vorgabe)	E14	600	265 920
		E12	200	77 734
Summe jährliche Personalkosten			2 200	833 239

³⁾ Rechnung: 52 Wochen * 20 Unternehmen * 0,33 Stunden * 53,90 Euro. Lohnkosten 53,90 Euro pro Stunde (Wirtschaftszweig G - Handel, hohes Qualifikationsniveau).

⁴⁾ Rechnung: 20 Unternehmen * 4 Stunden * 53,90 Euro. Lohnkosten 53,90 Euro pro Stunde (Wirtschaftszweig G - Handel, hohes Qualifikationsniveau).

Vorgabe Verwaltung 1 (Bund) - Ergänzung der Statistik um die Halbjahresdurchschnittspreise bei Strom und Erdgas § 3 Absatz 1, 3 und 4 PreisStatG (neu)**Jährlicher Aufwand:**

Die Abnahmemengen für Strom und Erdgas wurden bisher nicht durch die Preisstatistik erfasst. Zur durch EU-Rechtsverordnung vorgegebenen Berechnung von gewichteten Durchschnittspreisen ist zusätzlich die Erfassung der Abnahmemengen notwendig. Um die Werte zukünftig erfassen zu können werden nach Möglichkeit Wege der Verwaltungsdatennutzung eingerichtet. Die erfassten Daten müssen dann beim Statistischen Bundesamt aufbereitet und analysiert werden.

Für die Ermittlung der Halbjahresdurchschnittspreise bei Strom und Erdgas wird eine Person der Entgeltgruppe E11 etwa 200 Arbeitstage einbringen müssen.

Für die Ermittlung der Personalkosten wird die Tabelle: „Personal- und Sachkostensätze für Kostenberechnungen/Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen; Kostenblöcke von 2017“ des Bundesfinanzministeriums herangezogen.

Insgesamt werden somit Personalkosten in Höhe von etwa 73 167 Euro pro Jahr benötigt.

Der Aufwand ist auf die Umsetzung von EU-Vorgaben zurückzuführen.

Vorgabe Verwaltung 2 (Bund) – Erweiterung der Höchstgrenze für die Anzahl der Auskunftspflichtigen zu den Preisen der Werk- und Dienstleistungen § 4 Absatz 2 PreisStatG (neu)**Jährlicher Aufwand:**

Die Preise von Werk- und Dienstleistungen werden bereits erhoben. Mit der Gesetzesänderung erhöht sich die Höchstgrenze für die Fallzahl der befragten Unternehmen. Zur Erfüllung der Vorgaben der vom Europäischen Parlament verabschiedeten Rahmenverordnung zu Unternehmensstatistiken (FRIBS), müssen zudem in verschiedenen Wirtschaftszweigen Preiserhebungen neu aufgenommen werden. Durch diese Veränderungen erhöht sich der Aufwand beim Statistischen Bundesamt für die Datengewinnung, Aufbereitung und für die dazugehörigen Auswertungen.

Hierzu wird eine Person der Entgeltstufe E14 jährlich etwa 200 Arbeitstage (88 640 Euro), eine Person der Stufe E12 200 Arbeitstage (77 734 Euro) und mehrere Personen der Stufe E9b insgesamt 800 Arbeitstage (250 044 Euro) einbringen müssen.

Somit müssen Personalkosten in Höhe von etwa 416 418 Euro pro Jahr aufgewendet werden.

Der Aufwand ist auf die Umsetzung von EU-Vorgaben zurückzuführen.

Vorgabe Verwaltung 3 (Bund) – Die Angaben zu den Kaufwerten für Grundstücke und zu den Preisen für Wohnimmobilien werden erweitert § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3 i.V.m. § 2 Nummer 5 PreisStatG (neu)**Jährlicher Aufwand:**

Die Berücksichtigung der neuen Merkmale führt nur zu sehr geringfügig erhöhtem jährlichen Aufwand.

Einmaliger Aufwand:

Einmalig muss das Verfahren zur Ermittlung von Geokoordinaten bzw. Gitterzellen vom Statistischen Bundesamt entwickelt und vorbereitet werden. Hierzu wird angenommen, dass für diese Arbeit etwa drei Personenmonate des höheren Dienstes benötigt werden. Verwendet man ein Viertel des oben angegebenen Aufwandes einer Stelle E14 (88 640 Euro), entspricht dies einmaligen Kosten in Höhe von rund 22 200 Euro.

Die Aufwände fallen an, um die mit der Verordnung (EU) 2016/792 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex eröffneten Möglichkeiten zu realisieren.

Vorgabe Verwaltung 4 (Bund) – Nutzung von Transaktionsdaten für die Erstellung der Statistik (Scannerdaten) § 7 b Absatz 3 PreisStatG (neu)**Jährlicher Aufwand:**

Um elektronisch vorliegende Transaktionsdaten von Unternehmen nutzen zu können, müssen entsprechende Verfahren beim Statistischen Bundesamt implementiert und die Daten regelmäßig aufbereitet und analysiert werden.

Hierzu werden mehrere Personen der Entgeltstufe E14 zusammen jährlich etwa 600 Arbeitstage (265 920 Euro) und eine Person der Stufe E12 200 Arbeitstage (77 734) einbringen müssen.

Insgesamt müssen etwa 343 654 Euro pro Jahr an Personalkosten aufgewendet werden.

Zusätzlich fallen Sachkosten für Serverdienstleistungen des ITZ-Bund an. Für die jährlichen Beratungen durch das ITZ-Bund werden etwa 20 000 Euro anfallen. Diese Kosten sind bereits in Rahmenverträgen berücksichtigt, sodass sie für Punkt D des Gesetzentwurfs nicht zu berücksichtigen sind.

Einmaliger Aufwand:

Für die Anpassung der IT-Infrastruktur und weitere Beratungstätigkeiten durch das ITZ-Bund fallen einmalig Sachkosten von etwa 10 000 Euro an.

Die Aufwände fallen an, um die mit der Verordnung (EU) 2016/792 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex eröffneten Möglichkeiten zu realisieren.

1.2 Erfüllungsaufwand weiterer Behörden

Neben dem Statistischen Bundesamt sind weitere Behörden von den Änderungen am PreisStatG betroffen.

Vorgabe Verwaltung 5 (Bund) – Zulieferung von Bundesbehörden zur Statistik der Halbjahresdurchschnittspreise von Strom und Erdgas für Haushaltskunden und Endkunden des Nichthaushaltssektors § 3 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 PreisStatG (neu)

Die Bundesnetzagentur, die Generalzolldirektion und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle müssen unterschiedliche Daten an das Statistische Bundesamt für das Erstellen der Statistik der Halbjahresdurchschnittspreise von Strom und Erdgas für Haushaltskunden und Endkunden des Nichthaushaltssektor liefern. Dabei fallen jährliche und einmalige Aufwände an.

Jährlicher Aufwand:

Jährlich müssen die Behörden Daten an das Statistische Bundesamt liefern. Es wird davon ausgegangen, dass der Aufwand für die Erstellung der Datenlieferung in etwa dem der Wirtschaft entspricht (vgl. Vorgabe Wirtschaft 2). Für die Datenlieferungen der Bundesnetzagentur und des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ergibt sich ein jährlicher Aufwand von rund 61 Euro.⁵⁾

Die Zollverwaltung muss jährlich die Auswertung des IT-Systems durch das ITZ-Bund beauftragen. Für die Datenlieferungen der Zollverwaltung ergibt sich ein jährlicher Aufwand von rund 2 000 Euro.⁶⁾

Beim ITZ-Bund entsteht ein jährlicher Aufwand von rund 3 800 Euro.⁷⁾

Einmaliger Aufwand:

Parallel zur Wirtschaft müssen auch die Behörden die entsprechenden Datenbanken einrichten, beziehungsweise die Datenlieferungen einmalig vorbereiten. Es wird angenommen, dass der Aufwand dem der Wirtschaft in etwa entspricht. Folglich ergeben sich einmalige Kosten in Höhe von 3 472 Euro für die Bundesnetzagentur und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.⁸⁾

Der Zollverwaltung entsteht kein einmaliger Aufwand, weil die einschlägigen Daten bereits im IT-System vorhanden sind. Eine Anpassung des IT-Systems aufgrund der Änderungen des Preisstatistikgesetzes ist nicht notwendig. Auch beim ITZ-Bund entsteht kein einmaliger Aufwand.

Der Aufwand ist auf die Umsetzung von EU-Vorgaben zurückzuführen.

⁵⁾ Rechnung: 2 Behörden * 1 Lieferung jährlich * 42 Minuten/60 * 43,40 Euro. Der Stundenlohn entspricht dem gehobenen Dienst des Bundes, aus der Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens Erfüllungsaufwand (S. 56).

⁶⁾ Rechnung: 1 Behörde * 32 Stunden * 47,47 Euro + 450 Euro Sachkostenpauschale.

⁷⁾ Rechnung: 1 Behörde * 80 Stunden * 47,47 Euro.

⁸⁾ Rechnung: 2 Behörden * 40 Stunden * 43,40 Euro.

Vorgabe Verwaltung 6 (Land) – Erweiterung der Angaben für die Kaufwerte von Bauland und der Preise für Wohnimmobilien § 7a Absatz 1 Nummer 4 i.V.m. § 2 Nummer 5 PreisStatG (neu)**Jährlicher Aufwand:**

Die Angaben zu den Kaufwerten für Bauland und für den Häuserpreisindex werden um die Angaben über die Lage hinsichtlich einer Geokodierung erweitert. Die Angaben liegen den betroffenen Finanzämtern und Gutachterausschüssen bereits vor. Als jährlicher Aufwand fallen somit lediglich eine erweiterte Datenaufbereitung und die Bearbeitung von Rückmeldungen an. Es wird angenommen, dass dies pro Datenlieferung im Durchschnitt 15 Minuten dauern wird. Hiervon betroffen sind für die Kaufwerte von Bauland 206 Finanzämter und für die Kaufwerte von Bauland und für den Häuserpreisindex zusammen insgesamt rund 388 Gutachterausschüsse, welche vierteljährlich melden müssen. Insgesamt ergeben sich somit jährliche Gesamtkosten bei den Finanzämtern in Höhe von 8 405 und bei den Gutachterausschüssen in Höhe von 15 830 Euro, insgesamt also 24 235 Euro.⁹

Einmaliger Aufwand:

Die Datenbanksysteme der Gutachterausschüsse (Kaufpreissammlungen) müssen angepasst werden. Derzeit wird von der Mehrzahl der Gutachterausschüsse eine von externen Softwareanbietern programmierte und unterstützte IT-Lösung verwendet. Die Gutachterausschüsse müssen ihre Kaufpreissammlung von ihrem Softwareanbieter dementsprechend umprogrammieren lassen. Da es von den externen Anbietern vier Programme gibt und jeweils ein Aufwand von ca. 2 000 Euro zu erwarten ist, kann in diesen Fällen mit einmaligen Gesamtkosten von 8 000 Euro gerechnet werden. Hinzu kommt ein Gutachterausschuss mit einer zentralen Kaufpreissammlung, die ebenfalls von einer externen Firma angepasst werden müsste. Da sich die Kosten ebenfalls auf 2 000 Euro belaufen sollten, ergibt sich für die Gutachterausschüsse ein einmaliger Aufwand von 10 000 Euro.

Da es bei den Finanzämtern keine zentralen Lösungen gibt, muss jedes Finanzamt in seinem internen System die Anpassungen vornehmen. Bei einer Anzahl von 206 Finanzämtern und einem geschätzten zeitlichen Aufwand von 4 Stunden ergeben sich einmalige Mehrkosten von 33 619 Euro.¹⁰ Hinzu kommt der Zusatzaufwand bei den datenmeldenden Oberfinanzdirektionen in drei Bundesländern, mit Kosten von 489 Euro.

Für die Anpassungen ergibt sich ein einmaliger Gesamtaufwand von 44 108 Euro.

Vorgabe Verwaltung 7 (Land) – Die Angaben zu den Kaufwerten für landwirtschaftliche Grundstücke werden erweitert § 7 Absatz 1 Nummer 2 und 3 i. V. m. § 2 Nummer 5 PreisStatG (neu)**Jährlicher Aufwand:**

Jährlich müssen bestimmte Finanzämter (Anzahl: 387) und Gutachterausschüsse (Anzahl: 94) Angaben zu den Kaufwerten landwirtschaftlicher Grundstücke übermitteln. Durch die Änderung am PreisStatG müssen nun noch Angaben zu persönlichen Beziehungen zwischen Verkäufer/-innen und Käufer/-innen und über den Status (Landwirt/-in bzw. Nichtlandwirt/-in) der Vertragsparteien mitgeführt werden. Diese Daten liegen den Meldern bereits vor, so dass die gleichen Annahmen wie bei Vorgabe Verwaltung 6 gelten dürften. Es ergeben sich somit Gesamtkosten von 4 906 Euro pro Jahr.¹¹

Einmaliger Aufwand:

Parallel zur Vorgabe Verwaltung 6 müssen auch hier die Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse angepasst werden. Derzeit wird von der Mehrzahl der Gutachterausschüsse eine von externen Softwareanbietern programmierte und unterstützte IT-Lösung verwendet. Die restlichen Gutachterausschüsse nutzen hausinterne Lösungen. Die Gutachterausschüsse müssen also entweder ihre eigene Kaufpreissammlung erweitern oder von ihrem Softwareanbieter umprogrammieren lassen. Da es vier externe Programme gibt und ein Aufwand von jeweils ca. 2 000 Euro zu erwarten ist, kann in diesen Fällen mit einmaligen Gesamtkosten von 8 000 Euro gerechnet werden. Bei 11 Gutachterausschüssen müssten die eigenen Datenbanken mit einem geschätzten zeitlichen Aufwand von jeweils 4 Stunden des gehobenen Dienstes angepasst werden. Daraus ergibt sich ein Aufwand von 1 795 Euro.¹² Insgesamt ergibt sich für die Gutachterausschüsse ein einmaliger Mehraufwand von 9 795 Euro.

⁹⁾ Rechnung: 594 Melder * 4 * 15 Minuten/60 * 40,80 Euro. Der Stundenlohn entspricht dem gehobenen Dienst der Länder, aus der Lohnkostentabelle Verwaltung des Leitfadens Erfüllungsaufwand (S. 56).

¹⁰⁾ Rechnung: 206 Finanzämter * 4 Stunden * 40,80 Euro.

¹¹⁾ 481 Melder * 15 Minuten/60 * 40,80 Euro.

¹²⁾ Rechnung: 11 Gutachterausschüsse * 4 Stunden * 40,80 Euro.

Da es bei den Finanzämtern keine zentralen Lösungen gibt, muss jedes Finanzamt in seinem internen System die Anpassungen vornehmen. Bei einer Anzahl von 387 Finanzämtern und einem geschätzten zeitlichen Aufwand von 4 Stunden und 40,80 Euro pro Stunde des gehobenen Dienstes ergeben sich einmalige Mehrkosten von 63 158 Euro.

Für die Anpassungen ergibt sich ein einmaliger Gesamtaufwand von 72 953 Euro.

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher. Gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Änderungsregelungen beruhen weitgehend auf EU-rechtlichen Anforderungen, so dass eine Befristung und eine Evaluierung nicht vorgesehen sind. Die Vorschriften zur Einführung neuer Möglichkeiten der Digitalisierung und zur Nutzung von Verwaltungsdaten in der Kaufwertestatistik für landwirtschaftliche Flächen (unter Nummer 5: § 7 Absatz 1 Nummer 4 und unter Nummer 7: § 7b Absatz 2) werden weder befristet noch sind sie innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zu evaluieren, da der hiermit im Zusammenhang stehende Erfüllungsaufwand von Wirtschaft und Verwaltung auf unter 1 Mio. Euro geschätzt wird. Außerdem werden sich die technischen Möglichkeiten zur digitalen und somit belastungsarmen Preiserhebung weiterentwickeln.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik)

Zu Nummer 1

Die Ergänzung des § 2 Nummer 5 stellt klar, dass die für die nach der Verordnung (EU) Nr. 93/2013 über Preisindizes für selbstgenutztes Wohneigentum und Verordnung (EU) 2016/792 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex hinsichtlich der Preise für Wohnimmobilien zu erstellenden Statistiken erforderlichen Angaben auf Grundlage des PreisStatG erhoben werden dürfen. Erfasst werden auch Angaben über Garagen oder Stellplätze, welche zum Wohngebäude oder zur Eigentumswohnung gehören.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Um die von der Verordnung (EU) 2016/1952 über europäische Erdgas- und Strompreisstatistik geforderten gewichteten Durchschnittspreise für Strom und Erdgas berechnen zu können, ist zusätzlich die Erhebung der Abnahmemengen erforderlich.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung normiert zur Entlastung auskunftspflichtiger Unternehmen die vorrangige Nutzung von Verwaltungsdaten. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen liegen der Bundesnetzagentur, der Generalzolldirektion und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle aus ihrer Tätigkeit im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags vor. Übermittelt werden jeweils die aktuellsten vorliegenden Daten. Die Lieferungen erfolgen jährlich. Soweit erforderlich werden vom Statistischen Bundesamt mittels geeignetem Schätzverfahren halbjährliche Werte gebildet. Eine erneute Erhebung bei den nach § 3 Absatz 2 auskunftspflichtigen Unternehmen würde diese Unternehmen zusätzlich mit statistischen Berichtspflichten belasten. Die Verwendung von Verwaltungsdaten entlastet die auskunftspflichtigen Unternehmen in erheblichem Maße.

Zu Nummer 3

Die Anpassung der maximalen Stichprobengröße von 14 000 auf 22 000 ist aus zwei Gründen erforderlich:

Zum einen muss um den zukünftigen Anforderungen aus der vom Europäischen Parlament verabschiedeten Verordnung zu Unternehmensstatistiken (FRIBS) insbesondere durch die neu hinzukommenden Wirtschaftszweige Rechnung zu tragen, die Höchstgrenze der Auskunftspflichtigen bei den Werk- und Dienstleistungen um 4 000 erhöht werden.

Zum anderen ist die zuletzt geltende Höchstgrenze für die Zahl der Auskunftspflichtigen für Werk- und Dienstleistungspreise aus fachlicher Sicht zu niedrig. Das PreisStatG bestimmte ursprünglich im Jahr 1958 eine Relation von 1:2,5 zwischen der Maximalzahl Auskunftspflichtiger für Werk- und Dienstleistungspreise und der für Waren. Zuletzt lagen diese Höchstgrenzen bei 14 000 beziehungsweise 34 000 Auskunftspflichtigen. Das entspricht in etwa der ursprünglich festgelegten Relation. Die Bedeutung der Dienstleistungen hat seit Ende der 1950er Jahre jedoch massiv zugenommen. Gleichzeitig haben sich die Märkte für Waren ebenfalls ausdifferenziert, so dass die Zahl der Auskunftspflichtigen hier nicht eingeschränkt werden kann. Aus fachlicher Sicht ist daher eine zusätzliche Erhöhung der Maximalzahl Auskunftspflichtiger für Werk- und Dienstleistungspreise um 4 000 notwendig.

Soweit es sich bei den Statistiken nach § 2 um repräsentative Preiserhebungen handelt, d. h., dass sie nur bei einem Teil aller Einheiten durchgeführt werden, orientiert sich die Stichprobenauswahl an den Vorgaben der Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. März 2017 (BVerwG 8 C 6.16; BVerwG 8 C 9.16), die zwar für den Bereich der Dienstleistungsstatistiken erlassen wurden, jedoch für alle Stichprobenerhebungen im Rahmen der Bundesstatistiken relevant sind. Danach muss die Stichprobenauswahl auf die Erzielung noch hinreichend repräsentativer statistischer Ergebnisse ausgerichtet sein, nicht hingegen auf die Gewinnung optimaler statistischer Ergebnisse. Dabei kommt den statistischen Ämtern des Bundes und der Länder ein fachwissenschaftlicher Einschätzungsspielraum zu, welchen Grad an Genauigkeit die erzielten statistischen Ergebnisse haben müssen, um hinreichend aussagekräftige Ergebnisse für die Statistik zu erzielen. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, inwieweit der gesetzlich vorgegebene Auswahlatz ausgeschöpft werden muss. Dabei ist es auch zulässig, Total-schichten zu bilden, vorausgesetzt diese sind zur Gewinnung noch hinreichend repräsentativer statistischer Ergebnisse zwingend erforderlich.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung in § 6 Absatz 1 Nummer 1 stellt klar, dass auch die Preiserhebung von Mieten für zum Wohnraum gehörenden Garagen und Stellplätze sowie für Mieten für sonstige Garagen und Stellplätze durch § 2 Nummer 4 erfasst wird.

Zu Nummer 5

Die Ergänzung von § 7 Absatz 1 verankert einerseits – wie die Ergänzung bei § 2 Nummer 5 – die europäischen Lieferverpflichtungen über Preise von Wohnimmobilien im PreisStatG. Andererseits werden wichtige zu erfassende Angaben explizit bestimmt:

Nummer 1: Die ausdrückliche Nennung der Gebäude und Wohnungen in § 7 Absatz 1 ist eine Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe b.

Nummer 2: Die Angaben zu den Käuferinnen und Käufern sowie den Verkäuferinnen und Verkäufern differenzieren bei den Statistiken nach § 2 Nummer 5 unter anderem nach natürlichen Personen, juristischen Personen des öffentlichen bzw. privaten Rechts. Diese Angaben sind bei den Preisstatistiken für Grundstücke, Gebäude und Wohnungen von Bedeutung für die politische Bewertung der aktuellen Strukturen der Marktvorgänge und ihre Entwicklung im Zeitablauf. Erhoben wird lediglich, in welche der Kategorien „natürliche Personen“, „juristische Personen des öffentlichen Rechts“ sowie „juristische Personen des Privatrechts“ die Käuferinnen und Käufer sowie Verkäuferinnen und Verkäufer fallen. Für diese Kategorisierung werden keine Einzelangaben, wie Namen oder Privatanschriften, erhoben.

Nummer 3: Das Vorhandensein einer familiären Beziehung zwischen Käuferinnen und Käufern und Verkäuferinnen und Verkäufern kann sich auf den Preis auswirken und ist daher als preisbestimmendes Merkmal zu erfassen. Eine solche Beziehung liegt beispielsweise bei Verwandtschaft in gerader Linie, Eheleuten oder eingetragenen Lebenspartnerschaften vor. Die Angaben über familiäre Beziehungen zwischen Käuferinnen und Käufern

und Verkäuferinnen und Verkäufern ermöglichen, marktunübliche Preise für Grundstücke, Gebäude und Wohnungen zu identifizieren und falls notwendig bei den Auswertungen zu berücksichtigen. Erhoben wird lediglich ob familiäre Beziehungen zwischen Käuferinnen und Käufern sowie Verkäuferinnen und Verkäufern bestehen oder nicht, jedoch nicht welcher Art diese sind. Für diese Kategorisierung werden keine Einzelangaben, wie Namen oder Privatanschriften, erhoben.

Auf EU-Ebene wird eine Verordnung vorbereitet, die die Mitgliedstaaten u. a. zu der jährlichen Lieferung von Kaufwerten bzw. Preisen landwirtschaftlicher Grundstücke verpflichtet (Regulation for Statistics on Agricultural Input and Output (SAIO)). Mit dieser Verordnung, die voraussichtlich Anfang 2022 in Kraft tritt, soll u. a. die rechtliche Basis für die Institutionalisierung einer bereits bestehenden Methodenbeschreibung (Common Methodology on Land Prices and Rents) geschaffen werden.

Nummer 4: Für die Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke wird hinsichtlich der Käuferinnen und Käufer sowie der Verkäuferinnen und Verkäufer zusätzlich nach Landwirtin und Landwirt und Nichtlandwirtin und Nichtlandwirt differenziert. Die Angabe zu diesem Status ist für die Bewertung der Bedeutung außerlandwirtschaftlicher Investoren bei den Kaufwerten für landwirtschaftliche Grundstücke von hoher Relevanz. Erhoben wird lediglich, ob es sich bei den Käuferinnen und Käufern sowie Verkäuferinnen und Verkäufern um Landwirte oder Nichtlandwirte handelt. Für diese Kategorisierung werden keine Einzelangaben, wie Namen oder Privatanschriften, erhoben.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Einführung von Absätzen ist aus Gründen der Rechtsförmlichkeit erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in Nummer 1 dient der Rechtsbereinigung. Als Hilfsmerkmale verwendet werden die Angaben zu den Auskunftspflichtigen. Aufgrund der Erhebungspraxis müssen die Angaben auch zu den Betrieben und Filialen, in welchen die Erhebungen vor Ort durchgeführt werden, erhoben werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Diese Änderung ist aus Gründen der Rechtsförmlichkeit erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe cc

Diese Änderung ist aus Gründen der Rechtsförmlichkeit erforderlich.

Zu Doppelbuchstabe dd

Die Ergänzungen in Nummer 4 dienen der technischen Durchführung der Erhebung nach § 2 Nummer 5. Die Kennnummern dienen der Identifizierung und Bereinigung von Mehrfachmeldungen von Kauffällen (Doubletten) durch die Auskunftspflichtigen. Das Datum des Abschlusses des Kaufvertrags dient der Zuordnung des Kauffalls zu den Berichtsquartalen. Zusammen mit der Kennnummer des Kauffalls dient es zudem der Identifikation eines Kauffalls innerhalb einer Berichtsstelle. Kennnummern zur Identifizierung sind bei Immobilien die Kennnummern eines Kauffalls, die von den Auskunftspflichtigen vergeben werden.

Die Berichtsstellen-Identnummer ist eine ursprünglich von den statistischen Ämtern vergebene Nummer für den jeweiligen Gutachterausschuss. Sie dient ebenso wie die Finanzamtsnummer der eindeutigen Identifikation des jeweiligen auskunftspflichtigen Finanzamtes bzw. auskunftspflichtigen Gutachterausschusses. Mit diesen Kennnummern können die Kauffälle bei Rückfragen von den statistischen Ämtern und den Auskunftspflichtigen leichter identifiziert werden. Die Erhebung der Geokoordinaten ermöglicht die Georeferenzierbarkeit der Statistik. Geokoordinaten dienen der Ermittlung der Lage von verkauften Grundstücken oder Gebäuden. Sollten die Geokoordinaten den Auskunftspflichtigen nicht bekannt sein, können sie aus dem Kennzeichen des Flurstücks, bestehend aus den Komponenten Bundesland, Gemarkungsnummer, Flurstücksnummer und ggf. Flur oder vergleichbaren Lagebezeichnungen oder aus der Anschrift des Grundstücks oder des Gebäudes oder der Wohnung ermittelt werden. Aus den Geokoordinaten können wiederum die zugehörigen Gitterzellen abgeleitet werden.

Der Schutz der personenbezogenen Daten nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften (Datenschutz-Grundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz) bleibt hiervon unberührt.

Zu Doppelbuchstabe ee

Für die Berechnung von Preisindizes für Immobilien müssen Verfahren der Qualitätsbereinigung eingesetzt werden, um der Heterogenität der zu verschiedenen Zeitpunkten verkauften Immobilien Rechnung zu tragen. Dazu müssen preisbestimmende Merkmale der gehandelten Immobilien bekannt sein. Neben strukturellen Eigenschaften der Immobilie können beispielsweise auch Umgebungsmerkmale oder Nachbarschaftscharakteristiken den Preis einer Immobilie bestimmen. Ein Merkmal, das den Preis einer Immobilie deutlich beeinflusst ist deren räumliche Lage. Diese kann auf verschiedene Weise und in unterschiedlicher Genauigkeit abgebildet werden. Die kleinste Gitterzelle ermöglicht die geographische Zuordnung der Lage bis auf 100 x 100 Meter. Innerhalb eines Bereiches von 100 x 100 Metern können jedoch bereits deutliche Preisunterschiede auf Grund von örtlichen Gegebenheiten bestehen. Je präziser die Bestimmung der Lage stattfindet, desto präzisere Preisschätzungen lassen sich demnach erzielen. So können z. B. die genauen Entfernungen zu relevanten Infrastruktureinrichtungen (wie Grünanlagen) oder Immissionsquellen (wie eine stark befahrene Straße) durch die Verschneidung von zusätzlichen Informationen aus externen Datenquellen berücksichtigt werden. Durch die Verwendung von Gitterzellen anstatt Punktkoordinaten steigt die Ungenauigkeit und damit die Gefahr von verzerrten Schätzergebnissen. Daher ist die Verwendung von Punktkoordinaten anstatt der ungenaueren Gitterzellen für die Statistiken des Immobilienmarktes (Preise für Wohnimmobilien, Preise für Bauland und für landwirtschaftliche Grundstücke) zum Zwecke der Qualitätsbereinigung in o. g. Sinne zu befürworten. Falls statt der Geokoordinaten die Anschrift oder das Kennzeichen des Flurstücks erhoben wurde, kann aus diesen Angaben die Geokoordinaten ermittelt werden. Die Löschung der Geokoordinaten erfolgt analog zu den Lösungsfristen nach §§ 10 Absatz 2, 12 Absatz 1 BStatG spätestens vier Jahre nach Abschluss der Überprüfung der Angaben zu den Erhebungs- und Hilfsmerkmalen auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit. Die Speicherdauer ist notwendig, da bei Revisionen zur Integration von methodischen Verbesserungen auch Neuberechnungen für zurückliegende Zeiträume durchgeführt werden. Daher ist es notwendig die Geokoordinaten für einen begrenzten Zeitraum vorzuhalten.

Zu Buchstabe b

Die Erhebung ist auf eine regelmäßige Rotation der Erhebungseinheiten angelegt. Dabei richtet sich der Zeitraum der Einbeziehung der Einheiten nach den fachlichen Anforderungen der jeweiligen Erhebung und den methodischen Erfordernissen. Eine konkrete Festlegung des Zeitraums im Gesetz erfolgt nicht, soweit hinreichend klar ist, dass eine zeitliche Begrenzung generell vorgesehen ist. Maßgeblich ist, dass die statistischen Ämter des Bundes und der Länder die methodische Bestimmung des Einbeziehungszeitraums ermessensfehlerfrei vornehmen und regelmäßig überprüfen.

Zu § 7a Absatz 2

Die Angaben zu den Merkmalen nach Absatz 1 Nummer 2 sind für die praktische Durchführung der Statistiken von Bedeutung und erleichtern sowohl der amtlichen Statistik als auch den Auskunftspflichtigen eine effiziente Klärung von Rückfragen, die im Zuge der Erhebungen auftreten können. Die Speicherung über den gesamten Zeitraum, in welchem eine Einheit in die Erhebung einbezogen ist, ist notwendig, da die Messung von Preisentwicklungen in der Regel anhand eines zu Beginn der Erhebung genau bestimmten Gutes oder Leistung erfolgt, deren Preis bei jeder Erhebung im Zeitablauf neu erfragt werden muss. Im gesamten Erhebungszeitraum kann daher die Klärung von Rückfragen hierzu notwendig sein.

Zu § 7a Absatz 3

Die Angaben zu den Merkmalen nach Absatz 1 Nummer 3 sind für die praktische Durchführung der Statistiken von Bedeutung und erleichtern es den Auskunftspflichtigen, den Wohnraum, den Gewerberaum, das Grundstück, die Garage oder den Stellplatz zu identifizieren, für die sie eine Miete melden. Die Erhebung der Angaben zu diesen Merkmalen ist notwendig, da es Vermieter gibt, die beispielsweise für mehrere Wohnungen Mieten melden, die teilweise die gleiche Anschrift haben. Die Speicherung der Angaben über den gesamten Zeitraum, in welchem eine Einheit in die Erhebung einbezogen ist, ist notwendig, da die Messung von Preisentwicklungen in der Regel anhand einer zu Beginn der Erhebung genau bestimmten Wohnung, Gewerberaum, Grundstück, Garage oder eines Stellplatzes erfolgt, deren Miete oder Pacht bei jeder Erhebung im Zeitablauf neu gemeldet werden muss. Um die Angaben des einzelnen Miet- oder Pachtobjekts über den gesamten Erhebungszeitraum hinweg zuordnen zu können, ist das Vorliegen der Angaben für den gesamten Zeitraum der wiederkehrenden Erhebungen erforderlich. Nur so kann die Preisentwicklung bezogen auf das einzelne Objekt für den gesamten Erhebungszeit-

raum hinweg gemessen werden, was wiederum Voraussetzung für eine korrekte Berechnung der Gesamtergebnisse ist. Die amtlichen Preisstatistiken dienen vor allem der Darstellung von Entwicklungen. Veröffentlicht werden primär Ergebnisse zu Preisverläufen. Die Vermeidung von Brüchen hat daher besonders hohe Priorität. Der Rotationszyklus ist daher darauf auszurichten, die Entwicklungen noch hinreichend genau darstellen zu können. Dafür ist in der Regel ein Erhebungszeitraum von maximal 10 Jahren erforderlich, damit der fortlaufende Austausch von Teilen der Stichprobe nicht zu unververtretbaren Brüchen im zeitlichen Verlauf führt. Andernfalls könnte die Preisstatistik ihren Informationsauftrag auch im Hinblick auf europäische Lieferverpflichtungen nicht mehr erfüllen. Auf die Speicherung des Namens der Verwaltungseinheit wird dabei aus datenschutzrechtlichen Gründen verzichtet. Satz 3 der Regelung dient der datenschutzrechtlichen Bindung der Datenverarbeitung zu den dort genannten Zwecken.

Zu § 7a Absatz 4

Die Angaben sind für Zwecke der Stichprobenziehung notwendig. Die Berücksichtigung dieser Angaben stellt insbesondere sicher, dass Auskunftspflichtige, die aus einer Erhebung entlassen wurden, erst nach einer angemessenen Frist wieder zu dieser Erhebung herangezogen werden. Soweit möglich sollen die Berichtsstellen bis zu zehn Jahren nicht erneut in dieselbe Erhebung aufgenommen werden. Zwar wird die Information, welche Einheit in welche Statistik einbezogen ist, im Unternehmensregister für statistische Verwendungszwecke (URS) vorgehalten, das URS eignet sich in der Regel jedoch nicht als Auswahlgrundlage für die Preisstatistik, da dort Angaben auf Produktebene erhoben werden. Die im URS abgelegte Zuordnung des Unternehmens zu einem Wirtschaftszweig ist hierfür nicht ausreichend. Nach § 12 Absatz 1 Satz 2 BStatG werden diese Angaben getrennt von den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen gesondert aufbewahrt.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Nummer 6 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Zu § 7b Absatz 2

Im Zuge der Digitalisierung haben sich das Einkaufsverhalten von Käuferinnen und Käufern und die Preispolitik von Unternehmen teilweise verändert. Viele Güter und Leistungen werden auch im Internet gekauft und die Preisvolatilität im Onlinehandel bei bestimmten Gütern und Leistungen ist teilweise sehr hoch. Um die Möglichkeiten der Digitalisierung zu nutzen und die Repräsentativität der Preisstatistiken zu sichern oder möglichst zu verbessern und die Preiserhebungen effizienter zu gestalten, sollen elektronische Erhebungsverfahren, wie z. B. die automatisierte Preiserhebung im Internet („Web Scraping“), eingesetzt werden. Mit Web Scraping können Preise von Internetseiten automatisiert ausgelesen werden. Ein Personenbezug liegt bei den erhobenen Preisdaten in keinem Falle vor. Ziel ist es, bei marktrelevantem Onlinehandel auf effiziente Weise Preise und Merkmale von Gütern und Leistungen präzise und in der Häufigkeit zu erfassen, die für eine genaue Messung der Preise jeweils erforderlich ist. Mit dem neuen Absatz 2 des § 7b soll sichergestellt werden, dass Internetseiten für die automatisierte Abfrage von Preisdaten durch die amtliche Statistik nicht gesperrt werden.

Zu § 7b Absatz 3

Große Unternehmen verfügen in der Regel über elektronisch vorliegende Transaktionsdaten ihrer verkauften Produkte – z. B. Scannerdaten. Mit Hilfe von Transaktionsdaten können repräsentative Ergebnisse sichergestellt und die Erhebungen für Preisstatistiken effizienter gestaltet werden. Mit dem neuen Absatz 3 soll den statistischen Ämtern die Möglichkeit eröffnet werden, bei Auskunftspflichtigen vorliegende Transaktionsdaten über Produkte auf Ebene von Produktcodes sowie den entsprechenden Angaben zu Umsatz, verkauften Mengen und Preisen für Zwecke der Preis- und Umsatzstatistiken dauerhaft zu nutzen. Im Handel gehören zu den relevanten Daten auch Codes und Produktmerkmale wie Hersteller, Marke, Verpackung und Mengenangaben, die für die Zuordnung und Weiterverarbeitung der Daten benötigt werden. Im Falle von Scannerdaten des Handels sollen die Daten grundsätzlich wöchentlich für die einzelne Filiale geliefert werden. Die Nutzung elektronischer Daten in der Preisstatistik ist bereits in der europäischen Verordnung über den Harmonisierten Verbraucherpreisindex verankert. So wird in der Verordnung (EU) 2016/792 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex vom 11. Mai 2016 in Artikel 5 Absatz 4 die Übermittlung von Scannerdaten explizit rechtlich abgesichert: „Auf Verlangen der nationalen Stellen, die für die Erstellung der harmonisierten Indizes zuständig sind, übermitteln die

statistischen Einheiten soweit verfügbar elektronische Aufzeichnungen von Transaktionen, z. B. Scannerdaten, und mit der Gliederungstiefe, die erforderlich ist, um harmonisierte Indizes zu erstellen und die Einhaltung der Vergleichbarkeitsanforderungen sowie die Qualität der harmonisierten Indizes zu bewerten.“

Zu Buchstabe c

Die neue Nummerierung des § 7b ist aus Gründen der Rechtsförmlichkeit erforderlich.

Zu Buchstabe d

Die Änderung ist eine Folgeänderung zu Buchstabe b.

Zu Nummer 8

Die bisher angeordneten monatlichen Erhebungen entsprechen nicht mehr vollständig der gegenwärtigen Erhebungspraxis. Daher soll das PreisStatG zur Klarstellung und Harmonisierung mit den Berichtspflichten gegenüber der EU angepasst werden. Damit werden auch Entlastungen der Auskunftspflichtigen dauerhaft sichergestellt. Darüber hinaus ist die Periodizität der neuen Erhebungswege nach § 7b Absatz 2 und 3 festzulegen.

Absatz 1 verdeutlicht, dass die monatliche Periodizität der Grundsatz ist, es jedoch verschiedene explizit geregelte Abweichungen hiervon gibt.

Die folgenden Absätze 2 bis 6 legen die Periodizitäten bestehender Erhebungen sowie der neu ins Erhebungsprogramm aufgenommenen Halbjahresdurchschnittspreise von Strom und Erdgas fest. Die Periodizitäten werden an die Berichtspflichten gegenüber der EU angepasst. Hiermit wird auch die gegenwärtige Erhebungspraxis einzelner Statistiken rechtlich klargestellt. Damit werden zudem Entlastungen der Auskunftspflichtigen dauerhaft rechtlich sichergestellt, da die Preisstatistik bislang lediglich einen monatlichen Erhebungsturnus vorsah.

Absatz 7 regelt die Periodizität beim Einsatz automatisierter Abrufverfahren zur Preiserhebung allgemein zugänglicher Daten nach § 7b Absatz 2. Insbesondere eine hohe Volatilität von Preisen im Internethandel kann hierbei eine kürzere Periodizität der Preiserhebungen erforderlich machen. Durch einen häufigen Abruf von Daten mittels Web Scraping entsteht weder eine Belastung noch ein Aufwand für die Datenhalter.

Absatz 8 regelt die Periodizität bei der Übermittlung von Transaktionsdaten. Hierzu ist in vielen Fällen eine kurze Periodizität notwendig, um repräsentative Ergebnisse berechnen zu können. Je nach Marktsegment und Marktsituation muss die Periodizität der Übermittlungen ggf. angepasst werden, die Übermittlung der Daten darf jedoch höchstens wöchentlich angefordert werden.

Zu Nummer 9

Die bisher in § 8 regelte Rechtsverordnungsermächtigung wird aus systematischen Gründen in den neuen § 8a überführt. Zudem wird die Anordnung der Erhebung von Merkmalen durch Rechtsverordnung ermöglicht, soweit dies zur Umsetzung oder Durchführung von Rechtsakten der EU erforderlich ist.

Zu Nummer 10

Die Neufassung des § 9 entspricht der gegenwärtig mit Zustimmung der Länder nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 BStatG durchgeführten Erhebung der genannten Statistiken durch das Statistische Bundesamt und stellt dessen alleinige Zuständigkeit für die Erhebung und Verarbeitung der genannten Statistiken nunmehr gesetzlich klar.

Nummer 4 bezieht sich auf die nach § 3 Absatz 1 neu konzipierte Statistik zu Halbjahresdurchschnittspreisen für Strom und Erdgas. Die auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/1952 über europäische Erdgas- und Strompreisstatistik an Eurostat zu liefernden Daten über Strom und Erdgas sind als gesamtdeutsche Ergebnisse zu liefern und sollen dementsprechend zentral vom Statistischen Bundesamt erhoben werden. Länderspezifische Ergebnisse sind nicht vorgesehen.

Zu Nummer 11

Die Vorschriften sind obsolet, ihre Aufhebung dient der Rechtsbereinigung.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes und das gleichzeitige Außerkrafttreten der bisher geltenden Rechtsverordnungen zu Periodizitäten. Hierbei wurde ein abgestuftes Inkrafttreten der verschiedenen Regelungsbereiche gewählt.

Die Vorschriften zu Immobilien sowie zur Preiserhebung mittels digitaler Erhebungsmethoden (Artikel 1 Nummer 1 und 4 bis 7) sollen zum auf die Verkündung folgenden Quartalsbeginn erfolgen, wie in dem neuen Arbeitsprogramm Bürokratieabbau und Bessere Rechtssetzung der Bundesregierung aus Dezember 2018 für Gesetzgebungsvorhaben vorgesehen. Auch die unter anderem der Umsetzung der vom Europäischen Parlament verabschiedeten Rahmenverordnung zu Unternehmensstatistiken (FRIBS) dienende Anpassung der Höchstgrenze der Auskunftspflichtigen (Artikel 1 Nummer 3) kann vor dem Hintergrund des Inkrafttretens der FRIBS-Verordnung zum 1.1.2021 bereits zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten. Eine überschießende Umsetzung europäischer Vorschriften in zeitlicher Hinsicht erfolgt damit nicht. Die Regelung in Artikel 1 Nummer 3 legt lediglich die maximal zulässige Höchstgrenze der Auskunftspflichtigen fest. Im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung muss die Festlegung des konkreten Stichprobenumfangs auf die Erzielung noch hinreichend repräsentativer statistischer Ergebnisse ausgerichtet sein. Eine Erhöhung des Stichprobenumfangs im Hinblick auf die Umsetzung der FRIBS-Verordnung erfolgt damit erst, wenn dies für die Erfüllung der aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen erforderlich ist. Einer gesonderten Regelung des Inkrafttretens bedarf es insofern nicht.

Die Vorschriften zur Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 2016/1952 über europäische Erdgas- und Strompreisstatistik (Artikel 1 Nummer 2) sind besonders dringlich und sollen zur Vermeidung einer Verletzung unionsrechtlicher Pflichten bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Die allgemeinen Vorschriften (Artikel 1 Nummer 8 bis 11) sollen entsprechend am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Preisstatistik
(NKR-Nr. 4902, BMWi)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	722.000 Euro
<i>davon aus Informationspflichten:</i>	240.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	1,93 Mio. Euro
Verwaltung (Bund)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	859.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	36.000 Euro
Verwaltung (Länder)	
Jährlicher Erfüllungsaufwand:	29.000 Euro
Einmaliger Erfüllungsaufwand:	117.000 Euro
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Mit dem Regelungsvorhaben soll das Gesetz über die Preisstatistik an folgende europäische Regelungen angepasst werden:

- Verordnung (EU) 2016/1952 über europäische Erdgas- und Strompreisstatistik,
- Verordnung (EU) 93/2013 über Preisindizes für selbstgenutztes Wohneigentum,
- Rahmenverordnung (EU) 2016/792 über harmonisierte Verbraucherpreisindizes und den Häuserpreisindex und
- Verordnung über europäische Unternehmensstatistiken (Framework Regulation Integrating Business Statistics, FRIBS).

Das Regelungsvorhaben sieht folgende Maßnahmen vor:

- Einführung einer Preisstatistik für Halbjahresdurchschnittspreise von Strom und Erdgas für Haushaltskunden und Endkunden des Nichthaushaltssektors,
- Erhöhung der Anzahl der Befragten für die Statistik zu den Erzeugerpreisen für unternehmensnahe Dienstleistungen um 4.000 Unternehmen,
- Erweiterung der Angaben zu den Kaufwerten für Grundstücke und zu den Preisen für Wohnimmobilien,
- Einführung von elektronischen Erhebungsverfahren, wie z. B. die automatisierte Preiserhebung im Internet (sog. Web Scraping),
- Einführung der Möglichkeit vorliegende Transaktionsdaten über Produkte auf Ebene von Produktcodes (sog. Scannerdaten) dauerhaft zu nutzen,
- Reduzierung der Häufigkeit der Datenerhebung für folgende Daten (von monatlich auf vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich):
 - Preise für land- und forstwirtschaftliche und für gewerbliche Güter,
 - Preise und Entgelte für Werk- und Dienstleistungen,
 - Preise und Entgelte für Verkehrsleistungen sowie über Entgelte für die Vercharterung von Schiffen,
 - Mieten und Pachten für Räume, Grundstücke, Garagen und Stellplätze sowie sonstige Erhebungen über Grundstücke, Gebäude und Wohnungen.

Darüber hinaus werden die Zuständigkeiten für die Erhebung und Aufbereitung einzelner Preisstatistiken durch das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder gesetzlich normiert.

II.1. Erfüllungsaufwand

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 722.000 Euro. Davon sind 240.000 Euro Bürokratiekosten aus Informationspflichten. Jährlicher Erfüllungsaufwand entsteht hauptsächlich aus zwei Vorgaben:

- Datenbankanpassungen für die Einführung einer Preisstatistik für Halbjahresdurchschnittspreise von Strom und Erdgas für Haushaltskunden und Endkunden des Nichthaushaltssektors: Das Ressort schätzt nachvollziehbar, dass etwa 250 Erdgaslieferanten und etwa 350 Stromlieferanten halbjährlich Preisdaten melden müssen. Dafür müssen die Unternehmen die vorhandenen Datenbanken zu ihren Kunden und zu den Geschäftsabläufen anpassen. Das Ressort rechnet mit einem Zeitaufwand von etwa 40 Stunden oder rund 3.200 Euro pro Unternehmen. 150 Unternehmen dieser Stichprobe werden jährlich aufgrund eines Rotationsprinzips ausgetauscht. Für 150 Unternehmen entsteht damit laufender Erfüllungsaufwand von insgesamt 482.400 Euro.
- Erhöhung der Anzahl der Befragten für die Statistik zu den Erzeugerpreisen für unternehmensnahe Dienstleistungen: Bisher wurden für 1.800 befragte Unternehmen jährliche Gesamtkosten von 79.000 Euro ausgewiesen (rund 44 Euro pro Unternehmen). Für zusätzliche 4.000 Unternehmen erwartet das Ressort dementsprechend einen jährlichen Erfüllungsaufwand von rund 176.000 Euro.

Weiterer laufender Erfüllungsaufwand entsteht aus folgenden Vorgaben:

- Für die Datenübermittlung für die Preisstatistik für Halbjahresdurchschnittspreise von Strom und Erdgas wird ein Zeitaufwand von insgesamt 42 Minuten pro Meldung geschätzt. Für 600 Unternehmen entstehen damit Kosten von rund 45.200 Euro pro Jahr.
- Für die Übermittlung von Transaktionsdaten (Scannerdaten) wird jährlicher Aufwand von rund 18.700 Euro erwartet. Von der Datenzulieferung betroffen sind hauptsächlich große Unternehmen des Einzelhandels. Das Ressort geht von einer Fallzahl von etwa 10 Unternehmen aus.

Einmaliger Aufwand entsteht hauptsächlich aus den Datenbankanpassungen für die Einführung einer Preisstatistik für Halbjahresdurchschnittspreise von Strom und Erdgas. Alle 600 ausgewählten Unternehmen müssen die Datenbanken bei dem ersten Erstellen der Statistik anpassen. Daraus entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von 1,93 Mio. Euro.

Für die Übermittlung von Scannerdaten müssen die Unternehmen die regelmäßigen Datenerlieferungen vorbereiten. Das Ressort nimmt an, dass die Unternehmen dafür jeweils etwa vier Stunden benötigen werden. Daraus ergeben sich einmalige Kosten von rund 4.300 Euro.

Verwaltung (Bund)

Der Bundesverwaltung entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von 859.000 Euro sowie einmaliger Erfüllungsaufwand von 36.000 Euro. Laufender Erfüllungsaufwand ergibt sich hauptsächlich aus zwei Vorgaben:

- Erweiterung der Höchstgrenze für die Anzahl der Auskunftspflichtigen zu den Preisen der Werk- und Dienstleistungen: Das Statistische Bundesamt erwartet einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Datengewinnung, Aufbereitung und Auswertung. Das Ressort rechnet mit insgesamt 1.200 zusätzlichen Arbeitstagen. Daraus ergeben sich Personalkosten von rund 416.400 Euro pro Jahr.
- Nutzung von Scannerdaten: Um elektronisch vorliegende Transaktionsdaten nutzen zu können, muss das Statistische Bundesamt entsprechende Verfahren implementieren und die Daten regelmäßig aufbereiten und analysieren. Das Ressort rechnet mit 800 zusätzlichen Arbeitstagen bei dem Statistischen Bundesamt sowie mit Sachkosten für Serverdienstleistungen des ITZ-Bund von 20.000 Euro. Die Kosten belaufen sich damit auf insgesamt rund 363.700 Euro pro Jahr.

Weiterer laufender Erfüllungsaufwand entsteht aus der Ergänzung der Statistik um die Halbjahresdurchschnittspreise bei Strom und Erdgas. Für die Ermittlung Halbjahresdurchschnittspreise werden Personalkosten von rund 73.200 Euro erwartet. Für die Zulieferung der Daten zur Statistik der Halbjahresdurchschnittspreise von Strom und Erdgas durch die Bundesnetzagentur, die Generalzolldirektion und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von insgesamt 5.800 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand entsteht aus folgenden Vorgaben:

- Erweiterung der Angaben zu den Kaufwerten für Grundstücke und zu den Preisen für Wohnimmobilien: Das Verfahren zur Ermittlung von Geokoordinaten muss entwickelt und vorbereitet werden. Das Ressort rechnet mit einmaligen Kosten von rund 22.200 Euro.
- Nutzung von Scannerdaten: Für die Anpassung der IT-Infrastruktur und weitere Beratungstätigkeiten durch das ITZ-Bund werden einmalige Sachkosten von etwa 10.000 Euro erwartet.

- Zulieferung von Bundesbehörden zur Statistik der Halbjahresdurchschnittspreise von Strom und Erdgas: Die Bundesnetzagentur, die Generalzolldirektion und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle müssen die entsprechenden Datenbanken einrichten und vorbereiten. Einmalige Kosten werden auf 3.500 Euro geschätzt.

Verwaltung (Länder)

Bei den Ländern entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 29.000 Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 117.000 Euro. Jährlicher Erfüllungsaufwand für die Länder ergibt sich aus:

- Erweiterung der Angaben für die Kaufwerte von Bauland und der Preise für Wohnimmobilien: Für die Datenaufbereitung der vorliegenden Daten zu den Kaufwerten für Bauland und zum Häuserpreisindex durch 206 Finanzämter und 388 Gutachterausschüsse werden jährliche Gesamtkosten von insgesamt 24.200 Euro erwartet.
- Erweiterung der Angaben zu den Kaufwerten für landwirtschaftliche Grundstücke: Für die jährliche Übermittlung der Angaben zu den Kaufwerten landwirtschaftlicher Grundstücke durch 387 Finanzämter und 94 Gutachterausschüsse ergeben sich Gesamtkosten von 4.900 Euro.

Einmaliger Erfüllungsaufwand für die Länder entsteht aus folgenden Vorgaben:

- Erweiterung der Angaben für die Kaufwerte von Bauland und der Preise für Wohnimmobilien: Die Datenbanken der Gutachterausschüsse und interne Systeme der Finanzämter müssen angepasst werden. Daraus entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand von 44.100 Euro.
- Erweiterung der Angaben zu den Kaufwerten für landwirtschaftliche Grundstücke: Für die Anpassungen der Kaufpreissammlungen der Gutachterausschüsse und internen Systeme der Finanzämter wird einmaliger Erfüllungsaufwand von 73.000 Euro erwartet.

II.2. Umsetzung von EU-Recht

Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Schleyer
Berichterstatte